

Kantonsrat
Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit (GASK)

Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern
www.lu.ch

Fragebogen

Vernehmlassungsentwurf zu den Einzelinitiativen über die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten

Bitte senden Sie für Ihre Stellungnahme ausschliesslich diesen Fragebogen bis spätestens zum 3. Dezember 2023 per E-Mail an vernehmlassung.sk@lu.ch.

1. Angaben zur Teilnahme an der Vernehmlassung	
Nachname, Vorname	Ineichen Christian
Behörde / Institution / Organisation (Funktion)	Die Mitte Kanton Luzern
Strasse / Nr. / PLZ / Ort	Stadthofstrasse 3, 6004 Luzern
Telefonnummer	041 420 77 22

E-Mail	praesident@diemitte-luzern.ch
--------	-------------------------------

2. Sehen Sie grundsätzlich Handlungsbedarf, die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen mithilfe einer Gesetzesänderung sicherzustellen?	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<p>Die Mitte Kanton Luzern schliesst sich der Meinung der zuständigen Kommission GASK des Kantonsrates an, dass in der Vergangenheit das Vertrauen in die Absichten des Regierungsrates sowie des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung der Luzerner Kantonsspital AG (LUKS) verlorengegangen ist. Das Vertrauen der Bevölkerung, dass die ambulante und stationäre Grundversorgung sowie die Notfallversorgung für die ganze Bevölkerung des Kantons Luzern zugänglich sind, kann nur wieder hergestellt werden, indem das grundsätzliche Leistungsangebot der Spitäler im Kanton Luzern gesetzlich verankert wird. Wohl sind die Spitalstandorte des LUKS im Kanton Luzern bereits gesetzlich verankert, jedoch sind diese mit keinem konkreten Leistungsangebot verknüpft. Die bisherige Regelung hat der LUKS AG einen zu grossen Spielraum für die Planung des jeweiligen Leistungsangebotes gelassen. Die Mitte Kanton Luzern ist der GASK dankbar, dass sie den Handlungsbedarf erkannt hat und das Gesundheitsgesetz entsprechend anpassen will. Die Mitte ist davon überzeugt, dass die Gesetzesänderung auf der Basis der gemachten Ausführungen notwendig ist.</p>
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

<p>3. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Gewährleistung einer qualitativ hochstehenden medizinischen Grundversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?</p>
--

<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<p>Die Bezeichnung dieses Kriteriums ist aus der Sicht der Die Mitte Kanton Luzern unbestritten. Die Gesundheit ist für alle Menschen das wichtigste Gut. Deshalb ist eine medizinische Grundversorgung für alle Bürgerinnen und Bürger des Kantons Luzern zentral. Entscheidend ist dabei die konkrete Umsetzung. Wir fordern, dass das Angebot am Spital Wolhusen so ausgestaltet ist, dass die ambulante und stationäre Grund- und Notfallversorgung auf lange Sicht gesichert ist. Das ist die Voraussetzung, damit die integrale Gesundheitsversorgung für die Menschen der ländlichen Region in Zusammenarbeit mit den Hausärztinnen und Hausärzten, sowie mit dem Einbezug von Spitex, Alters- und Pflegeheimen, in hoher Qualität gewährleistet ist. Gleichzeitig ist damit die nötige Flexibilität gesichert.</p>
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	<p>Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.</p>
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	<p>Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.</p>

<p>4. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Gewährleistung einer Notfallversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?</p>	
<input type="checkbox"/> Ja	<p>Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.</p>
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	<p>Dieses Kriterium ist unbestritten. Entscheidend ist die konkrete Umsetzung dieser Aussage. Wir fordern, dass die ambulante und stationäre Grund- und Notfallversorgung über 7x24 Stunden gesetzlich gesichert wird.</p>
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	<p>Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.</p>

<p>5. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Erreichbarkeit der Grund- und Notfallversorgung innert nützlicher Frist für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?</p>	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<p>Im Kanton Luzern muss eine dezentrale Versorgungsstruktur auch künftig gesichert bleiben. Die geographischen Gegebenheiten sowie die demographische Entwicklung bedingen dieses Kriterium im Spitalgesetz. Die in der Frage aufgeführte nützliche Frist zur Erreichbarkeit für die gesamte Kantonsbevölkerung beträgt gemäss Bundesvorgabe 30 Minuten. Die Erreichbarkeit innert nützlicher Frist, bzw. innert 30 Minuten gemäss Vorgabe des Bundes bedingt, dass dies an allen drei Spitalstandorten in der ambulanten und stationären Grund- und Notfallversorgung gesichert ist. Im Zusammenhang mit der Spitalplanung wird häufig auf den Kanton St. Gallen verwiesen. Fakt ist, dass der leicht grössere Kanton noch über neun unabhängige Spitäler verfügt. Geplant ist die Reduktion auf fünf Spitäler. Gemessen an der kleineren Bevölkerungszahl bleibt damit im Kanton St. Gallen immer noch eine grössere Spitalinfrastruktur bestehen. Luzern mit der LUKS AG ist mit drei Standorten bereits heute weiter als St. Gallen nach der Reorganisation. Entscheidend ist, dass der Kanton Luzern in den Regionen mit allen bereits bestehenden Playern in der Gesundheitsversorgung zusammenarbeitet. Gleichzeitig ist auch die überkantonale Zusammenarbeit jederzeit als Option zu prüfen.</p>
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	<p>Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.</p>
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	<p>Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.</p>

<p>6. Der Gesetzesentwurf sieht vor, die Grund- und Notfallversorgung mindestens wie folgt zu definieren: Grund- und Notfallversorgung umfasst die Bereiche Innere Medizin, Allgemeine Chirurgie, Gynäkologie / Geburtshilfe, Anästhesie, Intermediate Care Unit (IMC) und interdisziplinäre Notfallstation mit 24-Stunden-Bereitschaft. Sind Sie mit dieser Minimaldefinition einverstanden?</p>	
<input type="checkbox"/> Ja	<p>Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.</p>

<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Der Gesetzestext muss so verfasst werden, dass unmissverständlich klar ist, dass das Angebot eine ambulante und stationäre Grund- und Notfallversorgung umfasst. Die im Gesetz festgelegten medizinischen Bereiche bedingen eine auf höchstem Niveau ausgebaute IMC-Station, um eine sichere Leistung in hoher Qualität zu gewährleisten. Nur so ist das Grundversorgungsspital Wolhusen langfristig gesichert. Unser Antrag für die Formulierung des Art 4 Abs.2: a) Gewährleistung einer qualitativ hochstehenden medizinischen ambulanten und stationären Grundversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung. b) Gewährleistung einer ambulanten und stationären Notfallversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung. c) Erreichbarkeit der ambulanten und stationären Grund- und Notfallversorgung innert nützlicher Frist für die gesamte Kantonsbevölkerung. d) Umschreibung der ambulanten und stationären Grund- und Notfallversorgung durch die Bereiche Innere Medizin, Allgemeine Chirurgie, Gynäkologie/Geburtshilfe, Anästhesie, Intermediate Care Unit (IMC) und interdisziplinäre Notfallstation mit 24-Stunden-Bereitschaft.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

7. Mit der Ergänzung des § 8 Abs. 2 des Spitalgesetzes wird die Luzerner Kantonsspital AG damit beauftragt an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen eine Grund- und Notfallversorgung anzubieten, sofern sich ansonsten kein Spital für die Spitalliste bewirbt. Sind Sie mit diesem Vorgehen einverstanden?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Der Nebensatz «...sofern sich ansonsten kein Spital für die Spitalliste bewirbt.» ist für Die Mitte Kanton Luzern missverständlich. Wir stellen fest, dass diese Einschränkung im Art. 8 , Abs. 2 so nicht aufgeführt ist. Es muss sichergestellt sein, dass das im Gesetz aufgeführte Leistungsangebot auch Gültigkeit behält, falls ein anderer Anbieter als die LUKS AG den Standort Wolhusen betreiben würde. Die gleiche Rahmenbedingung muss aber auch für die Spitalstandorte Luzern und Sursee gelten. Unser Antrag für die Formulierung des zweiten Satzes in Art 8 Abs. 2:In Luzern, Sursee und Wolhusen werden mindestens je eine

	medizinische ambulante und stationäre Grund- und Notfallversorgung angeboten.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

8. Lässt der Vorschlag der GASK der Luzerner Kantonsspital AG und dem Regierungsrat aus Ihrer Sicht ausreichend Handlungsspielraum, die künftigen Entwicklungen des Gesundheitssystems zu berücksichtigen?	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Die LUKS AG hat den grossen Vorteil, dass sie EIN Spital mit DREI Standorten führt. Die Strategie muss so ausgerichtet sein, dass die Zusammenarbeit der drei gesetzlich verankerten Spitalstandorte so ausgestaltet ist, dass sie für das Gesamtunternehmen von grösstem Nutzen ist. Das Standortdenken muss verstärkt auf ein übergeordnetes Konzerndenken ausgerichtet werden. Die LUKS AG muss die Möglichkeit nutzen, das Angebot über die ambulante und stationäre Grund- und Notfallversorgung hinaus mit Spezialdisziplinen (z.B. Orthopädie) so zu gestalten, dass über die drei Standorten hinweg eine ausgewogene Wirtschaftlichkeit erreicht wird. Mit dieser Grundhaltung aller Verantwortlichen sind wir davon überzeugt, dass mit den beantragten Präzisierungen der Handlungsspielraum ausreichend gewährleistet ist, um mit dem medizinischen Fortschritt mitzuhalten.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

9. Die GASK verfolgt mit der Gesetzesanpassung das Ziel, das Vertrauen der Bevölkerung in die Gesundheitsversorgung wiederherzustellen, indem der Konsens über das Leistungsangebot der Spitäler im Kanton Luzern gewahrt und die gute und allgemein zugängliche Grund- und Notfallversorgung langfristig gesichert wird. Sind Sie einverstanden, dass dieses Kernanliegen mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf erreicht wird?	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Wir sind überzeugt, dass mit der richtigen standortübergreifenden Strategie (1 Spital mit 3 Standorten) die ambulante und stationäre Grund- und Notfallversorgung im Kanton Luzern gesichert ist. Dabei ist die Zusammenarbeit mit den Hausärztinnen und Hausärzten und in diesem Zusammenhang auch die Funktion des Spitals Wolhusen als Ausbildungsspital von entscheidender Bedeutung. Gesetze, Verordnungen und Reglemente können die Grundlage schaffen, das verlorengegangene Vertrauen zurückzugewinnen. Bei der Umsetzung ist aber das Denken und Handeln der verantwortlichen Gremien und Personen viel entscheidender. Wichtig ist, dass bei der Spitalplanung

	das Primat auf der Basis des Spitalgesetzes und der Eigenerstrategie bei der Politik angesiedelt bleibt. Die Politik darf nicht vom Spitalrat und der LUKS-Leitung übersteuert werden.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

10. Haben Sie weitere Anmerkungen?
<p>Das Gesundheits- und Sozialdepartement (GSD) hat das Unternehmen PwC Schweiz mit der Berechnung von drei möglichen Angebotsoptionen für den Standort Wolhusen beauftragt. Zuversichtlich stimmt Die Mitte Kanton Luzern, dass alle berechneten Optionen mit der von der GASK vorgeschlagenen Gesetzesänderung kompatibel sind. Irritierend finden wir jedoch, dass nur der Standort Wolhusen in die wirtschaftliche Überlegung einbezogen wurde. Uns fehlt eine Gesamtbetrachtung der drei Spitalstandorte. Zurzeit besteht kein Überangebot an Betten. Wenn die Betten nicht in Wolhusen angeboten werden, müssten sie andernorts geschaffen werden, wahrscheinlich zu erheblich höheren Kosten. Auch in Bezug auf die Kosten fehlt eine Gesamtbetrachtung. Wenn gewisse Leistungen in Wolhusen nicht mehr angeboten werden könnten, müssten sie im Zentrumsspital geleistet werden. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, wie teuer beispielsweise eine Hüftoperation in Wolhusen im Vergleich zum Zentrumsspital sein wird. Solche Vergleiche wurden bis jetzt nicht gemacht. Die ungedeckten Kosten, die der Kanton an den Standort Wolhusen bezahlt (GWL) sind einseitig auf den Standort Wolhusen ausgerichtet. Im Sinne der Vertrauensbildung fordern wir, dass die GWL im Bereich Gesundheitsversorgung auf die drei Standorte aufgeschlüsselt wird. Dabei darf die heutige Qualität des Spitals Wolhusen nicht in Zweifel gezogen werden. Es ist bekannt, dass dem Spital Wolhusen bei unabhängigen Überprüfungen in Zusammenarbeit mit den Hausarztpraxen eine überdurchschnittlich hohe Qualität attestiert wird. Bei den Fallzahlen dürfen nicht einseitig diejenigen von einzelnen Spitälern verglichen werden. Entscheidend ist die Fallzahl pro Arzt. Diese ist beispielsweise bei den Geburten in Wolhusen höher als im Zentrumsspital. Zudem ist die Zufriedenheit der Patientinnen und Patienten wie auch die der Mitarbeitenden in Wolhusen überdurchschnittlich hoch. Die geplante Gesetzesänderung verdeutlicht die ideale Ausgangslage der LUKS AG zur Wahrnehmung des Service Public Auftrages in der ambulanten und stationären Grund- und Notfallversorgung sowie zur Sicherung wirtschaftlicher Ausgewogenheit durch die Ansiedlung von Spezialitäten-Disziplinen an allen drei Standorten. Abschliessend halten wir fest, dass der Planungsbericht Gesundheitsversorgung (gesamtheitliche Betrachtung der Gesundheitsversorgung im Kanton Luzern) im Kantonsparlament pendent ist. Die Mitte Kanton Luzern fordert, dass dieser Planungsbereich ZUSAMMEN mit der Beratung der Einzelinitiativen im Parlament traktandiert wird.</p>